



Dialog der kommunalen Spitzenverbände mit dem vbnw.

Quelle: vbnw

erhaft tragfähige Finanzierung sicherstelle. Dr. Christian von Kraack vom Landkreistag fügte hinzu: „Der Koalitionsvertrag ermöglicht dies alles. Eine kommunalbibliothekarische Win-Win-Situation wäre sinnvoll und zukunftsweisend.“

Harald Pilzer vom vbnw machte klar, dass es gilt, eine gemeinsame Agenda zu schaffen. Ziel der Bibliotheken sei es, modern zu sein, um eben dem Wandel der Zeit Stand halten zu können. „Die oft genannte Bezeichnung ‚Dritter Ort‘ trifft es, denn wir sind längst nicht mehr Orte mit staubigen Buchregalen, sondern gegenwärtig Treffpunkte, Orte zum Verweilen, zum

Kultur- und Bildung-Tanken, aber auch Orte des Austausches und der Kommunikation.“ Gerade Themen wie eine zentrale Landesspeicherbibliothek seien für die Bibliotheken wichtig. „Eine gemeinsame Agenda zur Förderung der Bibliotheken mit Zukunftsdenke muss her, vor allem aber eine klare Regelung, wo sich das Land konkret verpflichtet und einsetzt, muss festgelegt werden – leere Gesetze bringen den Bibliotheken keinerlei Mehrwert“, so der Vorsitzende.

Die Gesprächsteilnehmer waren sich einig, dass für ein möglicherweise anstehendes Gesetzgebungsvorhaben nicht einzelne

Parameter ausschlaggebend seien, sondern vor allem eine gesetzliche Regelung mit gesicherten Finanzen für die Kommunen und andere Träger sowie die Bibliotheken als Einrichtungen das Ziel sein müsse. Auch die magere Benennung der Bibliotheken als Kultur- und Bildungseinrichtungen im jüngsten Kulturförderbericht wurde in der Runde bemängelt. Man war sich darin einig, dass die Bibliotheken auf dem politischen Parkett im Land an Bedeutung und Gehör gewinnen müssen, um ihre Ziele konsequent durchsetzen zu können. Zwar sei es grundsätzlich gut, dass die Regierungskoalition plane, die Bibliotheken gesetzlich zu stärken. Aber kein Gesetz könne Erfolg haben, wenn die erforderlichen Finanzen für die Kommunen und damit bei den Trägern nicht gesichert seien. Entsprechend gelte es, die Lobbyarbeit voranzutreiben und in dieser Legislaturperiode mit vereinten Kräften die Bibliotheken sichtbar zu machen. „Bibliotheken sind nicht einfach ‚nice to have‘“, sagte der heutige Minister für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, Hans-Joachim Grote, mahnend bereits auf der Bibliothekskonferenz 2016 in Düsseldorf. Nach Auffassung der Gesprächsteilnehmer gilt es, dieses noch immer verbreitete Bild zu ändern. Ziel sei es, die Finanzierung der Bibliotheken und damit letztlich deren Existenz dauerhaft durch Mittel des Landes zukunftsweisend zu sichern. Daran wollen die Teilnehmer dieses Treffens künftig noch enger zusammenarbeiten.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2017 41.32.01

Aufbau der Förderschullandschaft im Rhein-Kreis-Neuss

Rhein-Kreis-Neuss und seine kreisangehörigen Städte und Gemeinden veröffentlichen gemeinsamen Bericht zur Lage ihrer Förderschulen und der Umsetzung der schulischen Inklusion¹.

Der Rhein-Kreis Neuss bzw. seine Rechtsvorgänger tragen seit 1966 mit der Gründung der ersten Förderschule Verantwortung für die Bildung und Erziehung von Schülerinnen und Schülern mit einem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf. Im Schuljahr 2016/17 besuchten rund 1.350 Schülerinnen und Schüler neun leistungsfähige Förderschulen im Kreisgebiet, die aufgrund ihrer pädagogischen Angebote und ihrer sächlichen Ausstattung einen wichtigen Beitrag für junge Menschen mit Behinderungen leisten, damit sie mit Rücksicht auf ihre Behinderung ein möglichst eigenständiges Leben führen können.

Am 26. März 2009 ist das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Danach verbieten alle Vertragsstaaten jede Diskriminierung aufgrund von Behinderung und garantieren Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen (Art. 5 Abs. 2). Weiterhin treffen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern alle Menschenrechte und Grundfreiheiten genießen können (Art. 7 Abs. 1).

Insbesondere erkennen die Vertragsstaaten das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung an. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen (Art. 24, Abs 1 c). Bei der

¹ Der vollständige Bericht ist über das Amt für Schulen und Kultur des Rhein-Kreis-Neuss zu beziehen. Ansprechpartner ist dort der verantwortliche Redakteur Thomas Hodißen.

Verwirklichung dieses Rechtes stellen die Vertragsstaaten sicher, dass

- Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung von unentgeltlichem und obligatorischem Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
- Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben.

Mit dem 9. Schulrechtsänderungsgesetz hat das Land den Auftrag der UN-Behindertenkonvention umgesetzt und die inklusive Bildung an allgemeinen Schulen in NRW als Regelfall verankert. Danach haben Eltern grundsätzlich das Recht zu entscheiden, ob ihr Kind mit Behinderung eine allgemeine Schule oder eine Förderschule besucht.

Aufgrund dieses gesetzgeberischen Handlungsrahmens möchten der Rhein-Kreis Neuss und die Städte und Gemeinden mit dem vorliegenden Bericht die Situation der Schülergruppe mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und Lernen im Rhein-Kreis Neuss beschreiben.

Dieser Situationsbericht ersetzt keine Schulentwicklungsplanung, da im Mittelpunkt der Betrachtung die betroffenen Schülerinnen und Schüler und deren Förderbedarf stehen, nicht aber die Auswirkungen der inklusiven Bildung in den kommenden Jahren prognostiziert wird. Der Bericht stellt die Lichter der beschlossenen Änderung des Schulgesetzes eine gemeinsame Situationsbeschreibung mit einer Ist-Analyse des Förderortes der zu beschulenden Schülerinnen und Schüler mit dem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache und Lernen dar.

Der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden bieten seit vielen Jahrzehnten mit ihren Förderschulen für geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung, Sprache sowie Lernen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf eine fachlich orientierte hochwertige Bildung in kleinen Lerngruppen an.

Mit dem Auf- und Ausbau der Inklusiven Bildung in den kreisangehörigen Kommunen bei gleichzeitiger Beibehaltung der Förderschullandschaft kann im Rhein-Kreis Neuss dem Rechtsanspruch der Eltern auf Wahl des Förderortes entsprochen werden.

Denn neben den Gemeinden sind nach Maßgabe von § 78 Abs. 6 SchulG NRW auch Kreise berechtigt, Schulen zu errichten und fortzuführen, wenn ein gebietsübergreifendes Bedürfnis besteht und ein geordneter Schulbetrieb gewährleistet ist. Nach derzeitigem Stand ist gewährleistet, dass der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden für diejenigen Menschen mit Behinderung, die eine Förderschule mit den Förderschwerpunkten Lernen, Geistige Entwicklung, Emotionale und soziale Entwicklung und Sprache besuchen wollen, räumlich und sächlich optimale Voraussetzungen vorhalten.

Zu den Schülerzahlen ist anzumerken, dass diese sich insgesamt stabilisieren, das Gleiche gilt für die Schülerzahlen an den Förderschulen. Noch steigend sind zurzeit die Schülerzahlen im Gemeinsamen Lernen. Die tatsächliche Entwicklung der Schülerzahlen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf Geistige Entwicklung in den letzten 4 Jahren blieb nahezu konstant. Auch werden die Auswirkungen des allgemeinen Schülerrückgangs nach den Erfahrungswerten der letzten Jahre im Bereich des Unterstützungsbedarfs emotionale und soziale Entwicklung im Rhein-Kreis Neuss kaum spürbar sein. Demgegenüber haben sich die Schülerzahlen im Bereich des Unterstützungsbedarfs Sprache in einem Zeitraum von vier Jahren bis zum Schuljahr 2015/2016 um nahezu 10 % gesteigert, um aktuell wieder auf das Niveau des Schuljahres 2011/2012 zu sinken.

Der erhebliche Rückgang der Schülerzahlen an den zurzeit noch existierenden drei Förderschulen mit dem Förderschwerpunkt Lernen führt zu der Überlegung, diese Schulen zu Förderzentren zusammenzufassen. Dieser Prozess wird sich voraussichtlich fortsetzen.

Wie bereits dargelegt, ist am 26.03.2009 das UN-Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderung geltendes Recht in der Bundesrepublik Deutschland geworden. Eine Anpassung des Schulgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen fand zum 1. August 2014 statt. Die weitere Einführung der inklusiven Beschulung an den allgemeinbildenden Schulen kann dazu führen, dass noch mehr Schülerinnen und Schüler dieses Angebot nutzen.

Ein großes Problem für die Kommunen ist der über viele Monate ungeklärte Kostenstreit zur behindertengerechten Umgestaltung der Schulgebäude der allgemeinbildenden Schulen sowie der Finanzierung von zusätzlichem Betreuungspersonal für die inklusive Bildung gewesen. Dieser konnte schließlich am 08.04.2014 mit einem tragfähigen Verhandlungsergebnis abgeschlossen werden. Hierbei hat das

Land auf Grundlage von Artikel 78 Absatz 3 der Landesverfassung sowie des Gesetzes zur Förderung kommunaler Aufwendungen für die schulische Inklusion die jährliche Evaluation der den Kommunen entstehenden Mehrkosten mit einer entsprechenden Anpassung der Zahlungen des Landes akzeptiert. Aus Sicht von 52 kreisangehörigen Städten und Gemeinden weist die Anpassung jedoch nicht akzeptable Mängel auf. Sie sahen hierbei das Recht auf Kommunale Selbstverwaltung verletzt. Sie machten daher im August 2015 von der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde Gebrauch. Aus dem Rhein-Kreis Neuss beteiligte sich die Stadt Grevenbroich an der Sammelklage. Der Verfassungsgerichtshof in Münster hat die Klage Mitte Dezember 2016, allerdings aus formaljuristischen Gründen, zurückgewiesen. Der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden bemühen sich in besonderer Weise, den Bedürfnissen des einzelnen Kindes Rechnung zu tragen. Im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechtes der Eltern entscheiden diese über die für ihr Kind angezeigten Maßnahmen. Um dieses Wahlrecht zu garantieren, wird neben der Investition in eine hochwertige Förderschullandschaft die inklusive Bildung an den allgemeinen Schulen unterstützt. Durch die jährliche Erhebung der Schülerdaten sowie deren Fortschreibung in Berichten wird die Prognose für alle Beteiligten verlässlicher.

Die Kreisverwaltung hat in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe Inklusion ein Kreisentwicklungskonzept für Menschen mit Behinderungen im Rhein-Kreis Neuss (KEK) erstellt.

Die Zielvorstellungen des KEK für den Bereich Schule können wie folgt zusammengefasst werden:

- Abgleichung der Schulentwicklungs- und Inklusionspläne der Städte und Gemeinden im Rhein-Kreis Neuss
- Aufbau einer Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“
- Ausbau der Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss
- Ausweitung der Lehrerfortbildung im Bereich inklusive Beschulung
- Weiterentwicklung der Förderschullandschaft mit dem Ziel eines angemessenen Förderschulangebotes sowie Ausbau der Förderschulen zu Unterstützungszentren
- Umwandlung der Integrationshilfe als Poollösung
- Verbesserung des Übergangs Schule-Beruf für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- Angemessene Beteiligung des Landes an den Inklusionskosten, Stichwort „Konnextität“

- Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des Kompetenzteams im Rhein-Kreis Neuss

Ein großer Erfolg ist die Veranstaltungsreihe „Inklusion im Rhein-Kreis Neuss“, die durch renommierte und kompetente Dozenten sowie durch ein großes und interessiertes Publikum besticht. Die im April 2017 durchgeführte dritte von

zunächst maximal fünf Veranstaltungen mit dem Arbeitstitel „Kinder und Jugendliche mit Autismusspektrumsstörung“ fand im Romaneum in Neuss statt und war bereits nach kurzer Zeit mit 200 Teilnehmern restlos ausgebucht. Die Koordinierungsstelle des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss hat unter dem Namen „Inklusionsbüro für schulische Angelegen-

heiten zum Schuljahresbeginn 2015/16 ihre Tätigkeit aufgenommen. An dem Kreisentwicklungskonzept Inklusion und der Umsetzung der Zielvorstellungen wird auch weiterhin intensiv gearbeitet.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2017 40.10.43

Erster Abschnitt des Agger-Sülz-Radweges feierlich eröffnet

Im Rahmen eines kreisübergreifenden Raderlebnistages wurden Ende August 2017, der 43 km lange südliche Abschnitt des Agger-Sülz-Radweges sowie der Zuweg aus Bergisch Gladbach auf der Burg Wissen in Troisdorf feierlich freigegeben.



V.l.n.r. bei der Enthüllung des Schildes Dr. Hermann-Josef Tebroke, Landrat des Rheinisch-Bergischen-Kreises, Jochen Hagt, Landrat des Oberbergischen Kreises, Sebastian Schuster, Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, und Klaus-Werner Jablonski, Bürgermeister der Stadt Troisdorf.

Quelle: Stadt Troisdorf

Landrat Sebastian Schuster freute sich, dass die Routenführung im Rhein-Sieg-Kreis schon komplett befahrbar ist: „Aufgrund vorhandener Wege waren bei uns keine großen Baumaßnahmen notwendig. Mit der durchgehenden Beschilderung erhalten die Radfahrerinnen und Radfahrer eine gute Orientierung und können die zahlreichen interessanten Orte entlang des Radweges besser erkunden.“ Auch nach der Eröffnung gibt es aber noch etwas Handlungsbedarf: „Nach starkem Regen ist der Teilanschnitt durch die Wahner Heide zwar an einigen Stellen nur eingeschränkt nutzbar, diese Mängel werden wir zusammen mit der Stadt Troisdorf aber noch beheben“, so Landrat Sebastian Schuster.

Aktuell endet der Agger-Sülz-Radweg jeweils noch an den Bahnhöfen in Rösrath und Overath. „Perspektivisch wird der 115 km lange Agger-Sülz-Radweg ein wichtiger Lückenschluss zwischen dem Siegtal-

Region geschaffen“, gab der Landrat des Rheinisch-Bergischen-Kreises Hermann-Josef Tebroke einen Ausblick in die Zukunft. Am Raderlebnistag beteiligten sich an insgesamt fünf Orten zahlreiche Vereine, Tourismusorganisationen und Unternehmen

und boten viele Informationen rund um das Thema Radfahren an. Der ADFC organisierte Sternfahrten zur Burg Wissen und bot geführte Radtouren an. Außerdem pendelte beim Raderlebnistag der Bergische Fahrradbus entlang von Agger und Sülz zwischen Sieg und Wipperfürth. Bei strahlendem Sonnenschein nutzen viele Bürgerinnen und Bürger diese Angebote

radweg im Süden und dem Bergischen Panorama-radweg im Norden sein. Im nächsten Jahr wollen wir in die erste Baumaßnahme starten. Für alle Einwohner in den Städten und Gemeinden und für Rad-Touristen wird mit dem Agger-Sülz-Radweg dauerhaft ein attraktives Angebot und Mehrwert für die

und erkundeten den Agger-Sülz-Radweg. Allein an der Zählstelle in Lohmar wurden am Eröffnungstag 1.003 Radler registriert, was einem neuen Höchststand entspricht. Auch wenn bis zur Fertigstellung aller notwendigen Baumaßnahmen noch einige Zeit vergehen wird, freut sich Jochen Hagt, Landrat des Oberbergischen Kreises, über diesen ersten Schritt. „Die Panorama-Radwege haben gezeigt, dass auch die Menschen im Bergischen gerne Fahrrad fahren. Es braucht hierfür aber attraktive Angebote. Der Agger-Sülz-Radweg ist für uns eine hervorragende Ergänzung des touristischen Angebotes und ein wichtiger Baustein zur Förderung der Nahmobilität.“ Damit der Agger-Sülz-Radweg noch bes-



Viele begeisterte Radler erkundeten den Agger-Sülz-Radweg.

Quelle: Stadt Troisdorf

ser bekannt wird, hat Das Bergische eine Karte aufgelegt, die ab sofort verfügbar ist und in vielen öffentlichen Einrichtungen ausliegt. Informationen zum neuen Radweg können auch unter www.agger-suelzradweg.de abgerufen werden.

EILDienst LKT NRW
Nr. 9/September 2017 80.31.00